

Akteneinsicht

Werden in Institutionen Akten über Personen geführt und aufbewahrt, haben die Betroffenen grundsätzlich das Recht, diese Akten einzusehen. Dies gilt in der Regel in gleicher Weise für Dossiers, welche über Klientinnen und Klienten als auch über Mitarbeitende geführt werden.

1. Rechtliche Grundlagen

Das Recht auf Einsicht in die über sie bestehenden Akten steht den Betroffenen bereits nach der Bundesverfassung zu (Grundrecht)¹. Es wird auf Bundesebene in verschiedenen Gesetzen² konkretisiert und in der Regel auch durch kantonale Bestimmungen garantiert.

2. Bedeutung und Zweck des Akteneinsichtsrechts

Die Gewährung des Akteneinsichtsrechts

- entspricht der Erfüllung rechtlicher Vorschriften,
- ergibt sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung,
- dient der betroffenen Person als Informationsquelle,
- ist die Grundlage für die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gegenüber der Institution oder Dritten,
- ermöglicht die Korrektur oder Ergänzung von Informationen in bestehenden Akten.

Die Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts setzt voraus, dass Akten geführt und während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer aufbewahrt werden.

3. Umfang des Akteneinsichtsrechts

Das Akteneinsichtsrecht umfasst grundsätzlich alle schriftlichen und elektronischen Aufzeichnungen von Informationen, welche nicht den unter Ziffer 6 erwähnten Einschränkungen unterliegen.

4. Grundsatz und Ausnahmen

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Akteneinsicht, soweit keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen die Geheimhaltung von Informationen erfordern. Die Einsichtnahme ist stets auf die nötigen Daten und einen möglichst kleinen Personenkreis zu beschränken.

Die Verweigerung bzw. Beschränkung der Einsichtnahme stellt die Ausnahme dar.

Soweit sie nicht durch eine gesetzliche Bestimmung untersagt oder beschränkt wird, muss eine umfassende Abwägung der unterschiedlichen Interessen vorgenommen werden. Eine Verweigerung oder Beschränkung der Einsichtnahme ist v.a. in folgenden Situationen zulässig:

- Die Interessen der Institution an der Geheimhaltung bestimmter Informationen sind höher zu gewichten, weil dies für ihre Funktionsfähigkeit erforderlich ist oder weil Rechte ihrer Mitarbeitenden zu schützen sind.

¹ Art. 29 BV. Das Recht auf Akteneinsicht ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

² U.a. in Art. 8 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und in Bezug auf Mitarbeitende auch in Art. 328b des Obligationenrechts (OR)

- Die Interessen von Privater/Drittpersonen Vorrang haben, weil z. B. Persönlichkeitsrechte der Mitbewohner/innen zu schützen, das Diskretionsbedürfnis von Informanten oder Zeugen hoch ist oder das Berufsgeheimnis von Experten zu wahren ist.
- Besonders schützenswerte Personendaten sind tangiert: Die Einsichtnahme ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen zulässig.
- Die Einsichtnahme wird ohne legitimes Bedürfnis verlangt, z. B. aus bloss schikanösen Gründen oder um ein Verfahren zu verzögern.
- Die Informationen aus den Akten stellen für die Einsicht verlangende Person ein erhebliches Gefährdungsrisiko dar. In diesem Fall kann evtl. eine „mediatisierte Akteneinsicht“ (Vermittlung des Inhalts durch Arzt, Vertrauensperson etc.) oder eine Einsichtnahme mit anderweitigen Begleitmassnahmen oder Auflagen sinnvoll sein.

Die erwähnte Interessenabwägung muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände erfolgen. Sie kann bisweilen anspruchsvoll sein und muss sich daran orientieren, dass eine Verweigerung oder Einschränkung der Akteneinsicht stets verhältnismässig sein muss.

Es ist nur soweit Einsicht zu gewähren, dass legitime Interessen der Institution oder Privater/Drittpersonen gewahrt werden. Umgekehrt soll die Einschränkung in ihrem Umfang und zeitlich nicht weitergehen, als die Geheimhaltung bestimmter Informationen dies erfordert.

Die Einschränkung kann durch eine teilweise, gezielte Entfernung bestimmter Aktenstücke (welche genannt werden müssen) oder durch Anonymisierung („einschwärzen“ der schützenswerten Informationen auf Aktenkopien) erfolgen.

5. Wem muss Akteneinsicht gewährt werden?

Akteneinsicht wird auf Gesuch hin gewährt. Grundsätzlich ist jede Person berechtigt, die sie betreffenden Akten einzusehen.

Dritten ist Akteneinsicht nur zu gewähren, wenn die von der Einsichtnahme betroffene/n Person/en (bzw. ihre gesetzliche Vertretung) einwilligen oder wenn die Einsicht verlangende Person einen gesetzlichen Anspruch auf Offenlegung von Informationen hat.

6. Welche Unterlagen müssen offengelegt werden?

Das Einsichtsrecht umfasst nicht generell alle vorhandenen Akten. Es gilt z. B. für Personaldossiers, Datenblätter der Bewohner/innen, Verlaufsprotokolle, Berichte an externe Stellen und dergleichen sowie für Akten, die der Einsicht verlangenden Person bereits bekannt sind.

Nicht offengelegt werden müssen «interne Akten», welche z.B. der internen Meinungsbildung dienen oder von der verfassenden Person als Gedächtnisstütze und persönliche Hilfsmittel erstellt werden (z. B. Notizbücher und Agenden). Selbstverständlich dürfen Aktenstücke aber nicht beliebig als «intern» deklariert und damit der Einsichtnahme entzogen werden.

Sobald Notizen Eingang in die Akte gefunden haben (z. B. als Grundlage für eine freiheitsbeschränkende Massnahme), sind auch sie bei der Akteneinsicht vorzulegen.

7. Durchführung der Akteneinsicht

Die Akteneinsicht muss rechtzeitig gewährt werden, d.h. zu einem Zeitpunkt, zu welchem der damit verfolgte Zweck noch erreicht werden kann.

Die Einsichtnahme findet grundsätzlich am Ort statt, wo sich die Akten befinden. Es besteht kein Anspruch darauf, diese an einem anderen Ort einzusehen oder ausgehändigt zu erhalten (Ausnahme: Zustellung der Akten an registrierte Anwältinnen und Anwälte).

Von den eingesehenen Akten und Informationen dürfen Notizen, Abschriften, Ton-/Bildaufnahmen und Fotokopien erstellt werden bzw. sie sind durch die Institution kostenlos zu erstellen. Auf weitergehende Dienstleistungen (wie z. B. Übersetzungen) besteht kein Anspruch.

Für die Akteneinsicht muss die erforderliche Zeit zur Verfügung stehen. Zum Schutz der Akten kann eine Beaufsichtigung der Einsichtnahme angezeigt sein.